



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

[\(/bazl/de/home.html\)](http://bazl/de/home.html)

Einführung der europäischen Regeln im Bereich Lizenzen für Flugpersonal (Part.FCL)

Die Europäische Union (EU) ist zuständig für die europaweit harmonisierte Regulierung der Luftfahrt. Gestützt auf die so genannte EASA-Grundverordnung (Verordnung EG 216/2008) hat die Europäische Kommission nun die Detailregeln für das Lizenzwesen (Part.FCL) erlassen. Diese werden in den EU-Mitgliedstaaten am 8. April 2012 anwendbar. Die Publikation der dazugehörigen AMC/GM (Acceptable Means of Compliance and Guidance Material to Part-FCL) erfolgte am 20. Dezember 2011.

Von der Schweiz wurden die Bestimmungen zum Part Flight Crew Licensing, FCL, auf den 15. Mai 2012 übernommen. Das BAZL hat mit der Umsetzung am 1. Juni 2012 begonnen.

Zu den verwendeten Begriffen: Die EASA hat selber keine Rechtsetzungskompetenz. Die neuen Regeln sind also Erlasse der Europäischen Union, nicht der EASA. Trotzdem werden die neuen Regeln landläufig als „EASA Rules“ bezeichnet, weil sie von der EASA vorbereitet worden sind und die EASA für die EU wichtige Vollzugsaufgaben erfüllt. Auch wir verwenden im nachfolgenden Text im Interesse der Kürze und Klarheit deshalb diese nicht ganz korrekte Bezeichnung.

✓ [Wer ist von den Änderungen betroffen und um welche Lizenzen geht es?](#)
(#-1316403488)

✓ [Wie erfolgt der Umtausch in eine EASA-Lizenz?](#)
(#1951603345)

- ✓ Was geschieht mit Ausbildungen, welche vor Inkrafttreten der EASA-Bestimmungen angefangen wurden?

(#1951603346)

- ✓ Massgebliche Änderungen mit Einführung von EASA Part.FCL

(#1951603347)

Wer ist von den Änderungen betroffen und um welche Lizenzen geht es?

Es sind dies alle Lizenzen für Piloten von Flugzeugen, Hubschraubern, Luftschiffen, Segel-flugzeugen und Ballonen, die künftig von der EU reguliert werden.

Als neue Lizenz wird in allen Luftfahrzeugkategorien die Light Aircraft Pilot Licence (LAPL) eingeführt. Diese ist eine nicht ICAO-konforme Lizenz, die ausschliesslich zum Fliegen auf dem von der EU regulierten Gebiet berechtigt.

Wie erfolgt der Umtausch in eine EASA-Lizenz?

Die Übergangsperiode für den Umtausch von bestehenden Lizenzen in EASA Part.FCL dauert unterschiedlich lange. Für JAR-FCL Flugzeug- und Hubschrauberlizenzen wurde von der EASA der 8. April 2018 als Enddatum festgelegt. Der Wechsel von JAR-FCL Lizenzen zu EASA-Lizenzen erfolgt ab Inkrafttreten der EASA-Regelwerke automatisch. Gemäss Artikel 12 (3) der Commission Regulation (EU) 1178/2011 müssen nationale ICAO Lizenzen (Flugzeuge und Hubschrauber) bis spätestens 8.4.2014 in eine EASA Part FCL Lizenz umgewandelt werden. Segelflieger und Ballonpiloten haben bis zum 8. April 2018 Zeit, die Lizenz in eine solche nach EASA Part.FCL umzuwandeln.

Inhaber von gemäss ICAO bzw. Verordnung des UVEK über die Ausweise für Flugpersonal (ex RFP) ausgestellten Lizenzen für Motorflug oder Hubschrauber, Segelflug und Ballon müssen innerhalb der Übergangsphase einen besonderen Antrag auf Umtausch solcher Li-zenzen stellen.

Das BAZL beabsichtigt, soweit möglich und im Einverständnis mit der EASA, „Grandfather-Rechte“ zu gewähren. Für gewisse, insbesondere für die nicht ICAO-konformen Lizenzkate-gorien wird jedoch das Nachholen bestimmter Elemente unumgänglich sein.

Wir empfehlen, den Antrag für einen Umtausch möglichst frühzeitig einzureichen. Die ent-sprechenden Antragsformulare mit den

Mindestbedingungen für den Umtausch sind zu gegebener Zeit auf der Website des BAZL abrufbar. Keinen Austausch wird es für BB-Lizenzen und die sogenannten „Based-on“ Lizenzen geben. Die Rechte dieser Lizenzen bleiben nicht über einen Bestandsschutz erhalten, sie werden mit Ablauf der Übergangszeit ungültig, d.h. am 8. April 2015.

Was geschieht mit Ausbildungen, welche vor Inkrafttreten der EASA-Bestimmungen angefangen wurden?

Gemäss JAR-FCL angefangene Ausbildungen werden vollumfänglich für den Erwerb einer EASA-Lizenz anerkannt, vorausgesetzt, Training und Prüfungen für den Lizenzerwerb werden bis spätestens 8. April 2016 abgeschlossen.

Angefangene Ausbildungen für den Lizenzerwerb gemäss ICAO bzw. der Verordnung des UVEK über die Ausweise für Flugpersonal (RPPL, Ballon und Segelflug) müssen bis spätestens 8. April 2018 abgeschlossen werden. Sie werden für den Erwerb einer EASA-Lizenz anerkannt, allfällig fehlende Elemente sind jedoch nachzuholen.

Massgebliche Änderungen mit Einführung von EASA Part.FCL

Mit Inkrafttreten der neuen EASA Part.FCL Regelung werden Sie als Pilot je nach Lizenzkategorie von unterschiedlichen Neuerungen betroffen sein. Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden beschrieben.

1. Lizenzgültigkeit

EASA Part.FCL-Lizenzen haben kein Verfallsdatum, sie sind lebenslänglich gültig. Als Inhaber einer EASA Part.FCL-Lizenz werden Sie somit kein Gültigkeitsdatum auf der Lizenz finden. Beschränkt ist lediglich die Gültigkeit der in der Lizenz eingetragenen Ratings (Class/Type Ratings, Segelflugzeug- und Ballontypen).

- Piloten mit heute nach JAR-FCL geregelten Lizenzen (Flugzeug und Hubschrauber) sind von dieser Änderung nur unwesentlich betroffen: Class und Type Ratings tragen wie bisher ein Verfallsdatum. Die Verlängerungs- und Erneuerungsbedingungen sind im Wesentlichen mit jenen gemäss JAR-FCL identisch.
- Inhaber einer Light Aircraft Pilot Licence (LAPL für Flugzeug, Hubschrauber, Segelflug oder Ballon), sowie Inhaber einer Segelfluglizenz (SPL) oder Ballonfahrerlizenz (BPL) werden diverse Änderungen gegenüber dem heutigen Lizenzen-System erfahren:

Als Inhaber einer solchen Lizenz werden Sie neu kein Verfalldatum mehr in der Lizenz vorfinden. Damit Sie jedoch Ihre Rechte ausüben dürfen, müssen Sie fortlaufende Flugenerfahrung auf den verwendeten Luftfahrzeugen nachweisen. Dieser Erfahrungsnachweis ist durch den Fluglehrer im Flugbuch zu bestätigen.

2. Eintrag von nationalen Lizenzerweiterungen, Berechtigungen und Ratings

Neu werden gewisse heute noch national, künftig jedoch durch EASA geregelte Erweiterungen, Berechtigungen und Ratings nicht mehr separat auf dem Attachment angedruckt, sondern in die Lizenz selbst eingetragen. Es betrifft dies u.a. die Erweiterung für Kunstflug (Motor- und Segelflugzeug) sowie die Erweiterung für Gebirgslandungen für Motorflugzeuge.

Erweiterungen, Berechtigungen und Ratings, die (noch) nicht durch EASA geregelt werden, erscheinen bis auf Weiteres im Attachment.

3. Ärztliches Tauglichkeitszeugnis (Medical)

Neu ist für **alle** Ausweis-Kategorien, welche gemäss PART.FCL ausgestellt sind, d.h. auch für Segelflieger unter 60 Jahren sowie Ballonfahrer, ein Medical-Certificate Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeit auf Basis einer PART.FCL Lizenz. Nebst dem Medical Class 1 für Inhaber von Berufs- und Linienpilotenlizenzen sowie dem Medical Class 2, welches standardmässig für Inhaber von Privatpilotenlizenzen PPL(A/H), SPL und BPL verlangt wird, gibt es nach Einführung von PART.MED neu ein Medical der Klasse LAPL für Inhaber einer Light Aircraft Pilot Licence (LAPL). Der entscheidende Unterschied gegenüber den Standards für Class 2 Medical ist beim Medical Class LAPL, dass sowohl die geforderten medizinischen Anforderungen, als auch der Untersuchungsumfang und die Untersuchungsfrequenzen weniger streng sind. Nach bisherigem Recht ausgestellte Medicals bleiben für die entsprechende Kategorie bis zum aufgedruckten Verfalldatum (auch in Zusammenhang mit einer PART. FCL Lizenz) gültig.

4. Language Proficiency

Gemäss EASA Part.FCL müssen **alle** Piloten auf Motorflugzeugen und Hubschraubern welche Flugfunk ausüben, die Language Proficiency (mindestens Level 4) in der/den am Flugfunk verwendeten Sprache/n nachweisen. Dies gilt auch für Inhaber von LAPL(A) und LAPL(H)-Lizenzen. Nationale Erleichterungen werden nicht mehr möglich sein. Für Segelflieger und Ballonfahrer besteht nach wie vor keine Pflicht für den Nachweis der Language Proficiency.

Was sich für betroffene Lizenzinhaber ändert, ist die Gültigkeit des Nachweises:

Neu ist Level 4 für alle betroffenen Lizenzkategorien während 4 Jahren gültig (Schweiz: bisher für reine VFR-Lizenzen 4 Jahre, mit Instrumentenflugberechtigung 3 Jahre), Level 5 generell während 6 Jahren (Schweiz: bisher für reine VFR-Lizenzen 8 Jahre, mit Instrumentenflugberechtigung 6 Jahre). Level 6 bleibt vorläufig weiterhin unbeschränkt gültig.

Die Gültigkeiten, welche ab Einführungsdatum gemäss den neuen EASA-Bestimmungen massgebend sind, werden beim nächstfälligen Language Proficiency Check zur Anwendung kommen. Bestehende Gültigkeiten werden weder verkürzt noch verlängert.

5. Ausbildungen

Unter EASA müssen alle Ausbildungen in Theorie und Praxis in einer Flugschule, einer sogenannten „Approved Training Organisation“ (ATO) stattfinden. Ein reines Selbststudium im Bereich Theorie, wie dies bisher für Privatpiloten, Segelflieger und Ballonfahrer möglich war, ist nicht mehr zulässig. Es muss in jedem Fall ein Kurs in einer ATO besucht werden. Auch eine Aufteilung von Ausbildung und Prüfung auf verschiedene Staaten ist nicht möglich. Die Prüfung (Theorie oder Praxis) muss im selben Land stattfinden, in welchem die Ausbildung erfolgte.

Das BAZL wird auf seiner Website laufend über Neuerungen informieren und spezifische Interessenskreise wie z.B. Ausbildungsstätten und Prüfpersonal mit weitergehenden Informationen beliefern.



<https://www.bazl.admin.ch/content/bazl/de/home/fachleute/ausbildung-und-lizenzen/Piloten/einfuehrung-der-europaeischen-regeln-im-bereich-lizenzen-fuer-fl.html>